

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Frank Tempel, Ulla Jelpke,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/11051 –**

### **Datenschutz und Big Data in der Immobilienwirtschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Recherchen der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ haben mehrere Wohnungsbaugesellschaften die Datenschutzregularien nicht eingehalten (FAZ, 17. Oktober 2016). So sind persönliche Sozialdaten von potenziellen Mieterinnen und Mietern über die Interessenten- und Suchformulare auf den Webseiten trotz anders lautender Angabe unverschlüsselt übertragen worden. Laut FAZ traf dies auf mindestens neun Unternehmen aus fünf Bundesländern zu. Mehrere Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte der Länder, so die FAZ weiter, haben eine zukünftige Massenprüfung geplant.

Die Digitalisierung und der Datenschutz werden für den Wohnungsmarkt immer bedeutender; inzwischen wird ein stetig wachsender Anteil des Wohnungsmarkts digital abgewickelt. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Mietpreisbremse ist die Mehrheit der Immobilieninserate inzwischen bei digitalen Anbietern zu finden, da Immobilienunternehmen und Immobilieneigentümer die Vermittlung ihrer Wohnungen an neue spezialisierte Online-Wohnungssuchportale auslagern (Süddeutsche Zeitung, 23. März 2016). Diese sammeln die persönlichen Sozialdaten von potenziellen Mieterinnen und Mietern schon vorab und reichen diese bei Interesse an Inseraten direkt an die Vermieter weiter. Die Unternehmen und Eigentümer wollen so die fällige Maklercourtage umgehen.

Auch hat die Immobilienwirtschaft den Wert des Big Data für die Analyse des Wohnungsmarktes entdeckt. Die Zeitschrift „immobilienwirtschaft“ berichtete, dass bei einer Umfrage unter europäischen Immobilienunternehmen 77 Prozent angaben, an der Nutzung von Big Data interessiert zu sein (immobilienwirtschaft, 02/2016). Big Data, so die Hoffnung in der Immobilienbranche, soll es ermöglichen, dass „das Haus sich seine Mieter selbst suchen wird, indem Suchende auf Immobilienportalen ein Profil über sich erstellen. Auf Basis von Arbeitsort, Einkommen, Familienstand, Hobbys und diversen Präferenzen“. Auch wird über die automatisierte Erstellung von Profilen auf Basis der aggregierten Daten aus sozialen Netzwerken nachgedacht (Handelsblatt, Journal Immobilienwirtschaft Juni 2016).

1. Kann die Bundesregierung die FAZ-Recherchen bestätigen, und hat sie darüber hinaus Kenntnis von weiteren Datenschutzverstößen bei der Übertragung von persönlichen Daten seitens der Immobilienunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften?

Wenn ja, welche sind dies (bitte auflisten)?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Informationen zu dem Gegenstand der FAZ-Recherchen und hat über die von den Medien veröffentlichten Informationen hinaus keine Kenntnis von Datenschutzverstößen bei der Übertragung von persönlichen Daten seitens Immobilienunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften.

2. Hat die Bundesregierung allgemeine Kenntnisse zu Datenschutzverstößen durch Immobilienunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften, und welcher Natur sind diese?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse, die über die von den Medien veröffentlichten Informationen hinausgehen.

3. Beteiligt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) an der geplanten Massenprüfung von Immobilienunternehmen und Wohnungsbaugesellschaften seitens der Landesdatenschutzbeauftragten?

Die BfDI hat, da sie nicht Teil der Bundesregierung ist, keine Beiträge zu dieser Antwort erstellt. Sie weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag nach § 26 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die Möglichkeit hat, sich von der BfDI Gutachten erstellen und Berichte erstatten zu lassen.

Die BfDI weist allerdings auch darauf hin, dass sie nach § 24 Absatz 1 BDSG nur für die Kontrolle der öffentlichen Stellen des Bundes hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzrechts zuständig ist. Für die Einhaltung des Datenschutzrechts durch nicht-öffentliche Stellen sind die Aufsichtsbehörden der Länder (§ 38 Absatz 6 BDSG) zuständig.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob bundeseigene Immobilienunternehmen bzw. Wohnungsbaugesellschaften oder Unternehmen, die Bundesbesitz verwalten, die Datenschutzrichtlinien einhalten – gerade im Hinblick auf den verschlüsselten Datentransfer privater Daten?

Die beiden bundeseigenen Unternehmen, die Immobilien verwalten, halten das Datenschutzrecht ein. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hält das BDSG bei der Übertragung der Daten von den Online-Wohnungssuchportalen in dem Bereich der Bundesanstalt ein (siehe auch Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung auf den Internetseiten der BImA). Der gesamte Internetauftritt ist SSL-verschlüsselt. Dazu gehören auch und insbesondere die Kontaktformulare/Anfrageseiten. Die Bundesanstalt hat Strukturen eingerichtet, die die Einhaltung der Datenschutzvorgaben sicherstellen sollen. Hinsichtlich weiterer Umsetzungsmaßnahmen steht die Bundesanstalt in Kontakt mit der BfDI.

Auch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hält das BDSG ein. Die LMBV hat sich 2015/2016 einem Datenschutzaudit unterzogen und dieses mit gutem Ergebnis abgeschlossen.

5. Verfügen alle bundeseigenen Immobilienunternehmen bzw. Wohnungsbau-  
gesellschaften oder Unternehmen, die Bundesbesitz verwalten, über betrieb-  
liche Datenschutzbeauftragte?

Wenn nein, welche nicht?

Die BImA hat eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt. Die LMBV ver-  
fügt über einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass die o. g. nicht  
verschlüsselten Datentransfers abgefangen wurden?

Es besteht grundsätzlich ein gewisses Risiko, dass Datenverkehr durch Unbefugte  
abgegriffen wird. Zum besseren Verständnis sollte aber grundsätzlich differen-  
ziert werden zwischen „ruhemdem“ und „bewegtem“ Datentransfer. Dabei ist das  
Risiko eines Datenabgriffs bei „ruhemdem Verkehr“ (z. B. von Webservern oder  
schlecht geschützten Datenbanken) deutlich höher gegenüber dem unbefugten  
Datenabgriff bei „bewegtem Datentransfer“. Neben den o. a. Gefahren sollte auch  
die Gefahr des Datenabgriffs über infizierte Clients nicht unterschätzt werden;  
dies gilt aber für alle unterschiedlichen Zielgruppen und ist nicht spezifisch für  
die Immobilienbranche. Zum konkreten Fall liegen – über die in den Medien öf-  
fentlich verfügbaren Informationen hinaus – keine weiteren Informationen vor.

7. Sind Fälle bekannt bei denen persönliche und sensible Daten abgefangen  
wurden und ein krimineller Missbrauch betrieben wurde?

Wenn ja, welche sind dies?

Bis auf die in den Medien öffentlich verfügbaren Informationen und Meldungen  
liegen keine Informationen zu konkreten Vorfällen vor.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung allgemein die Gefahr ein, dass trotz  
verschlüsselter Übertragung, die Daten abgefangen werden können (bitte be-  
gründen)?

Wenn ein dem Stand der Technik entsprechendes kryptographisches Verfahren  
eingesetzt wird (siehe Antwort zu Frage 11), können die verschlüsselten Daten  
auf dem Übertragungsweg zwar abgefangen, aber (mit heutigen Mitteln) nicht  
entschlüsselt werden. Es verbleiben aber Angriffsrisiken auf dem Sender- bzw.  
Empfängersystem.

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass die genannten  
Online-Profile Ziel von Hackerangriffen sein könnten, mit dem expliziten  
Ziel, sensible Sozialdaten abzugreifen?

Generell besteht bei jedem Unternehmen, welches in irgendeiner Art und Weise  
an das World Wide Web angebunden ist, die Gefahr, Opfer eines Hackerangriffs  
zu werden. Insbesondere die Erlangung sensibler, personenbezogener Daten kann  
hierbei ein Ziel sein. Eine Aussage zur „Höhe der Gefahr“ kann nicht getroffen  
werden, da immer die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen der Unternehmen mit  
betrachtet werden müssen bzw. maßgeblich sind.

10. Sind der Bundesregierung frühere Fälle bekannt, in denen Online-Profilen Ziel von Hackerangriffen waren?

Wenn ja, um welche Fälle handelte es sich dabei, und welcher Schaden entstand dabei jeweils?

In der Vergangenheit sind des Öfteren unberechtigte Zugriffe auf Datensammlungen bekannt und auch in öffentlich zugänglichen Quellen thematisiert worden. Der Identitätsdiebstahl und die Nutzung der rechtswidrig erlangten personenbezogenen Daten stellt insofern ein polizeibekanntes Problem dar. In der Vergangenheit konnten durch gezielte Hacking-Angriffe, z. B. bei eBay, Adobe Systems und Yahoo, Nutzerdaten im dreistelligen Millionenbereich illegal erlangt werden. Zu dem hierdurch entstandenen Schaden können keine Angaben gemacht werden.

11. Wie sieht nach Einschätzung der Bundesregierung ein „dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren“ aus (vgl. Bundesdatenschutzgesetz – Anlage zu § 9 Satz 1)?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gibt eine längerfristige Orientierung bei der Wahl dem Stand der Technik entsprechender kryptographischer Verfahren mit den Technischen Richtlinien TR-02102-1 (Kryptographische Verfahren mit den Technischen Richtlinien TR-02102-1 (Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen), TR-02102-2 (Teil 2 – Verwendung von Transport Layer Security (TLS)), TR-02102-3 (Teil 3 – Verwendung von Internet Protocol Security (IPsec) und Internet Key Exchange (IKEv2)) und TR-02102-4 (Teil 4 – Verwendung von Secure Shell (SSH)).

12. Ist geplant oder wird erwägt, das Budget der Bundesbeauftragten für Datenschutz zu erhöhen mit dem Ziel der Schaffung neuer Planstellen zur besseren Feststellung von Verstößen bei persönlichen Sozialdaten?

Nach derzeitigem Erkenntnisstand gibt es keine Pläne für eine solche Erhöhung.

13. Ist geplant, das Bundesdatenschutzgesetz dahingehend zu überarbeiten, dass Verstöße technischer Art bußgeldbewehrt sind?

Nein, in dem vom Kabinett am 1. Februar 2017 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) ist nicht vorgesehen, Verstöße technischer Art bußgeldzubezwehren. Dies liegt darin begründet, dass die Bußgeldtatbestände in Artikel 83 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) geregelt sind, den Mitgliedstaaten also insoweit keine Regelungskompetenz zukommt. Die DS-GVO wird ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar europaweit anwendbar sein.

14. Beobachtet die Bundesregierung die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt hin zu digitalen Wohnungsvermittlungen, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Fragen 14 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet (siehe die Antwort zu Frage 16).

15. Sind die Digitalisierung des Wohnungsmarktes und die Entstehung der in der Vorbemerkung genannten Online-Portale auf der Agenda der Datenschutzbeauftragten, und sind hier bisher Verstöße gegen das Datenschutzgesetz erfasst worden (bitte einzeln auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch das Gesetz der „Mietpreisbremse“ die Digitalisierung des Wohnungsmarktes vorangetrieben wurde (Süddeutsche Zeitung, München, 23. März 2016), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (bitte begründen)?

Die Fragen 14 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt genau, insbesondere auch die Wirkungen des Mietrechtsnovellierungsgesetzes vom 21. April 2015. Da Letzteres erst am 1. Juni 2015 in Kraft getreten ist, ist eine verlässliche Aussage darüber, ob die zunehmende Digitalisierung des Wohnungsmarktes auch im Zusammenhang mit der Einführung des Bestellerprinzips steht, derzeit nicht möglich. Die Bundesregierung plant, die Änderungen im Wohnungsvermittlungsrecht durch Einführung des „Bestellerprinzips“ spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3121, S. 27). Im Übrigen stellt der in Bezug genommene Artikel keinen Zusammenhang zwischen dem Mietrechtsnovellierungsgesetz und der Digitalisierung des Wohnungsmarktes her, sondern nimmt lediglich Bezug auf die Digitalisierung der Sozialdaten.

17. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Digitalisierung der Sozialdaten von potenziellen Mieterinnen und Mietern die Situation auf dem Wohnungsmarkt in bestimmten Regionen und Städten noch angespannter bzw. selektiver wird, weil mit dem Schutz der eigenen Daten ein potenziell neues Ausschlusskriterium hinzukommt (bitte begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme stützen, dass Mieter auf Grund der Digitalisierung von Sozialdaten zunehmend weniger bereit sind, persönliche Angaben zu machen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach Vermieter erst nach erfolgter Besichtigung Anspruch auf Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besitzen (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes; vgl. MEINE PRIVATSPHÄRE ALS MIETER. Ratgeber zum Datenschutz 10, Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (bitte begründen)?

Welche Angaben der Vermieter zulässigerweise vom Mieter bei der Vereinbarung eines Wohnungsbesichtigungstermins abverlangen darf, bestimmt sich nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 BDSG. Es dürfen demnach nur die Daten erfragt werden, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters erforderlich sind und denen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Mietinteressenten entgegenstehen.

Soweit die Durchführung eines Besichtigungstermins in Rede steht, besteht ein berechtigtes Interesse des Vermieters nur an solchen Daten, die er für die Organisation eines solchen Termins benötigt. Dies sind Angaben zur Identifikation, zur Erreichbarkeit, zu Wohnungswünschen, zu größeren Haustieren sowie ggf. zum Berechtigungsschein. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters gehören dagegen nicht dazu.

Bewirbt sich dagegen ein Mietinteressent nach Durchführung eines Besichtigungstermins auf eine konkrete Wohnung, so bestimmt sich die Frage, welche Daten der Vermieter zulässigerweise vom Mietinteressenten verlangen kann, mit Blick darauf, dass nunmehr die Begründung eines Vertragsverhältnisses in Rede steht, nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 BDSG. Es dürfen die Daten erfragt werden, die für die Begründung des Mietverhältnisses erforderlich sind. Dazu gehören nunmehr auch Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Sofern ein Vermieter vortragen würde, auch Informationen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seien für ihn bereits bei Vereinbarung eines Besichtigungstermins überaus nützlich, weil er so den Kreis der Besichtigenden und damit auch seinen eigenen Aufwand begrenzen könne, genügt dies nicht den Anforderungen an die Erforderlichkeit. Zudem würden angesichts der Sensibilität derartiger Daten jedenfalls die schutzwürdigen Interessen des Mieters die Interessen des Vermieters überwiegen.

Die Bundesregierung teilt damit die Auffassung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wonach Vermieter erst nach erfolgter Besichtigung Anspruch auf Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besitzen.

Angesichts dieser klaren Rechtslage, auf deren Einhaltung hinzuwirken Aufgabe der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden ist, besteht aus Sicht der Bundesregierung kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

19. Plant die Bundesregierung bzw. existieren schon Pläne das Bundesdatenschutzgesetz an die aktuellen Gegebenheiten der Digitalisierung anzupassen bezüglich der Sicherheit, der Verschlüsselung und der Anonymisierung?

Fragen der Sicherheit, Verschlüsselung und Anonymisierung sind bereits in Kapitel IV der unmittelbar geltenden DS-GVO geregelt. Den Mitgliedstaaten bleibt insoweit nur eine begrenzte Regelungskompetenz; von dieser wird im Regierungsentwurf zum DSAnpUG-EU z. B. in den Vorschriften zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten Gebrauch gemacht.

20. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass durch die von der Digitalisierung ausgelöste Anonymisierung der Wohnungssuche der Missbrauch der Sozialdaten begünstigt wird, in dem über Scheinannoncen bei den gängigen Internetportalen oder durch eigens angelegte Internetportale versucht wird die Sozialdaten potentieller Mieterinnen und Mieter zu erlangen?

Die Bundesregierung kann die Höhe dieses Risikos nicht quantifizieren.

21. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Immobilienwirtschaft inzwischen den Wert von Big Data erkannt hat und die gesammelten Daten ihrer Mieterinnen und Mietern verarbeitet – gerade in Hinblick auf den Datenschutz (s. Vorbemerkung)?

Mit „Big Data“ werden der Einsatz und die automatisierte Analyse großer Datenmengen aus meist heterogenen Quellen mit einer hohen Verarbeitungsgeschwindigkeit zur Erzeugung wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzens bezeichnet.

Soweit im Rahmen von Big Data-Analysen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die Anforderungen des Datenschutzrechts.

Das geltende BDSG beruht noch auf der Richtlinie 95/46/EG. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in allen Lebensbereichen hat der europäische Gesetzgeber mit der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) im letzten Jahr die notwendige Modernisierung im Datenschutzrecht vorgenommen. Big Data-Analysen in allen Bereichen werden sich mit Wirksamwerden der DS-GVO europaweit nach den Vorschriften dieser Verordnung richten. Aufgrund der Technikneutralität der DS-GVO hat der europäische Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, spezielle Rechtsgrundlagen für bestimmte Informationstechnologien oder Datenverarbeitungsformen zu verabschieden. Der Begriff „Big Data“ taucht in der vorgenannten Verordnung daher nicht ausdrücklich auf.

Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle verpflichtet, die allein oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Auch Unternehmen der Immobilienwirtschaft, die Big Data-Analysen vornehmen, sind als Verantwortliche zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verpflichtet.

Materiell-rechtlich dürfen auch zukünftig solche Analysen nur erfolgen, wenn eine datenschutzrechtliche Befugnis vorliegt (§ 4 Absatz 1 BDSG; zukünftig Artikel 6 und Artikel 9 DS-GVO, ggf. in Verbindung mit einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage der Union oder der Mitgliedstaaten) und die übrigen Anforderungen des Datenschutzrechts erfüllt sind (vgl. auch Antwort zu Frage 24).

22. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwieweit und zu welchen Zwecken die Immobilienwirtschaft die gesammelten Daten ihrer Mieterinnen und Mietern auswertet und verarbeitet?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse, die über die durch die Medien veröffentlichten Informationen hinausgehen.

23. Werden Immobilienunternehmen und Wohnungsgesellschaften von der Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der Nutzung von Big Data überprüft und sind der Bundesregierung hier Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz bekannt (bitte einzeln auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

24. Sind allgemein im Bereich des Big Data Gesetzesvorhaben bzw. -änderungen vor allem hinsichtlich im Bereich des Datenschutzes (automatisierte Profilerstellungen, Auswertung sozialer Netzwerke, s. Vorbemerkung) und der Datensicherheit geplant, wenn ja, was genau ist geplant, und wenn nein, erachtet die Bundesregierung den bestehenden gesetzlichen Rahmen als ausreichend?

Mit Wirksamwerden der Verordnung EU 2016/679 (DS-GVO) wird sich die Zulässigkeit von Big Data-Analysen europaweit nach dieser Verordnung richten.

Die DS-GVO schafft einen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen von Datenverarbeitern und den Interessen von Betroffenen. Sie enthält auch für Big Data-Analysen ein umfangreiches Instrumentarium an rechtlichen Vorgaben. Von besonderer Relevanz sind hierbei die Regelungen über die Zweckbindung und Zweckänderung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 4), der Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c), die verstärkten Transparenzpflichten (insbesondere Artikel 12 bis 15), die Regelungen über Profiling und automatisierte Entscheidungen (Artikel 4 Nummer 4 und Artikel 22) und die verschärften Bußgeldtatbestände (Artikel 83).

Regelungen zu technisch-organisatorischen Maßnahmen, die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung eingehalten werden müssen, werden insbesondere in den Artikeln 24 und 25 DS-GVO getroffen. Regelungen zur Datensicherheit enthält Artikel 32 DS-GVO.

Alle Regelungen der DS-GVO werden in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar verbindlich sein (vgl. Artikel 288 Absatz 2 AEUV). Nationale Abweichungen hiervon sind nur noch in den engen Grenzen der Öffnungsklauseln der DS-GVO zulässig.

25. Welchen Einfluss hat nach Meinung der Bundesregierung Big Data auf den Immobilienmarkt und konterkariert Big Data das Gesetz zur „Mietpreisbremse“?

Die Ziele der Mietpreisbremse (Begrenzung der Wiedervermietungsrenten) und des Bestellerprinzips (Zahlungspflicht des Auftraggebers) werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch Big Data nicht berührt.